

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie  
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Erlangen-Nürnberg  
- MiGG -  
Vom 15. Mai 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen .....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen .....	2
§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	2
Anlage.....	3

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – MPOWIWI.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist insbesondere der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. <sup>2</sup>Als fachverwandter Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI wird ein Bachelorabschluss einer Hochschule in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 60 ECTS-Punkten oder - wenn keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden - im Umfang von 30 SWS sowie davon mindestens 5 ECTS-Punkten oder - wenn keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden - 3 SWS aus fachspezifischen volkswirtschaftlichen Kenntnissen anerkannt.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzulegen:

1. Nachweis von an einer Hochschule erworbenen fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 60 ECTS-Punkten oder - wenn keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden - im Umfang von 30 SWS sowie davon mindestens 5 ECTS-Punkten oder - wenn keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden - 3 SWS aus fachspezifischen volkswirtschaftlichen Kenntnissen bei Abschlüssen gemäß Abs. 1 S. 2;
2. Nachweis über praktische bzw. berufliche Erfahrung im Gesundheitswesen, z. B. durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise;

3. Nachweis über fachspezifische Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie im bisherigen Studium, z. B. durch ein Transcript of Records oder einen aktuellen Notenspiegel mit Benennung der Veranstaltungen.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 60 Punkte),
2. Berufspraktische Erfahrungen im Gesundheitswesen in Wochen (max. 20 Punkte),
3. Fachspezifische Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie im bisherigen Studium (max. 20 Punkte).

(4) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, gemäß der Anlage Nr. 5.2.1 MPOWIWI zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch (max. 20 Punkte) eingeladen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die im Folgenden aufgeführten Qualifikationskriterien und wird mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität der fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Planung, Organisation, Führung, Kontrolle (max. 10 Punkte),
2. Qualität der Grundkenntnisse im Bereich fachwissenschaftlicher Spezialkenntnisse, insbesondere zur Struktur des Gesundheitswesens (max. 10 Punkte).

### **§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Im ersten Semester sowie in einem Modul des zweiten Semesters werden ganzheitliche Perspektiven von Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie vermittelt (Pflichtbereich = 35 ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden zehn Module zu der von ihnen angestrebten Vertiefung in den Bereichen Management, Ökonomie, Politik oder Soziologie im Gesundheitswesen (Wahlpflichtbereich = 50 ECTS-Punkte). <sup>3</sup>Die Masterarbeit setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) und Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach den §§ 10 und 16 – 18 MPOWIWI.

(3) <sup>1</sup>Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

## Anlage

Studienplan Master in Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie			Semester			
			1	2	3	4
Modultitel	SWS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
Pflichtbereich						
Kostenträger I	3	5	5			
Ambulantes Management I	3	5	5			
Krankenhausmanagement I	3	5	5			
Pharmamanagement I	3	5	5			
Gesundheitsökonomie I	3	5	5			
Medizin	3	5	5			
Gesundheitsökonomische Evaluationen I	3	5		5		
Wahlbereich (10 zu wählende Module)*						
Optimierungs- und Simulationsverfahren	3	5		5		
Pharmamanagement II	3	5		5		
Gesundheitsökonomie II	3	5		5		
Ökonomie der Sozialpolitik	3	5		5		
Praxisseminar	3	5		5		
Soft Skills im Gesundheitswesen	3	5			5	
Angewandte Empirische Gesundheitsökonomie	3	5			5	
Planspiel: Krankenhausmanagement	3	5			5	
Freies Wahlmodul Gesundheit	3	5			5	
Medizintechnik	3	5			5	
Masterarbeit		35			5	30
Seminar zur Masterarbeit	3					
	ECTS	120	30	30	30	30

\*Weitere Module des Wahlbereichs sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die angegebene Semesterzahl ist eine Empfehlung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. April 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Joachim Hornegger vom 15. Mai 2015.

Erlangen, den 15. Mai 2015

Prof. Dr. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2015.